

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Cham zur Förderung der Jugendarbeit in Vereinen und Jugendorganisationen

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Zweck der Förderung

Durch die Gewährung von Zuschüssen fördert der Landkreis Cham die Jugendarbeit in Vereinen. Die Entfaltung der Persönlichkeit, das Zusammenleben in der Gemeinschaft und die sinnvolle Nutzung der Freizeit bilden die Grundlage für diese Finanzhilfen. Die Förderung dient ausschließlich der Jugendarbeit in Vereinen und Jugendorganisationen.

1.2 Nachrang der Förderung

Der Landkreis Cham gewährt Hilfen subsidiär. Zuschüsse erhalten nur solche Maßnahmeträger, die alle Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Unterstützung durch andere Stellen (Land, Gemeinde, Dachverband, Fachverbände) genutzt und eine ihrer Finanzkraft angemessene Eigenleistung erbringen.

1.3 Fördergebiet

Fördergebiet ist der Landkreis Cham. Die Vereine müssen ihren Sitz in einer Kommune des Landkreises Cham haben.

1.4 Allgemeine Fördervoraussetzungen für Vereine

1.4.1 Eingetragener Verein

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen sein (e.V.); bei Schützenvereinen ist der Eintrag in die Liste der privilegierten Schützengesellschaften ausreichend.

1.4.2 Gemeinnützigkeit

Die Gemeinnützigkeit des Vereins soll von der zuständigen Finanzbehörde anerkannt sein.

1.4.3 Verbandsangehörigkeit

Der Verein soll einem Landesverband angehören; insbesondere Sportvereine dem Bayerischen Landessportverband, Schützenvereine dem Deutschen Schützenbund (DSB), dem Bayerischen Sportschützenbund (BSSB) oder dem Oberpfälzer Schützenbund (OSB), Feuerwehvereine dem Kreisfeuerwehrverband (KFV) Cham, Obst- und Gartenbauvereine dem Kreisverband für Gartenbau und Landespflege und Jugendorganisationen dem Kreisjugendring.

1.4.4 Wirtschaftliche Verhältnisse

Die wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

1.4.5 Jugendarbeit

Der Verein muss eine eigene Vereinsjugendordnung haben und bei Beantragung von Zuschüssen das Jahresprogramm für Jugendliche vorlegen. Eine Förderung ist nur möglich, wenn der antragstellende Verein nachweislich präventionsorientierte Themen in seinem Veranstaltungsprogramm integriert.

Die Durchführung von wenigstens einer Präventionsveranstaltung oder die Teilnahme von Verantwortlichen in der Jugendarbeit des Vereins an einer entsprechenden Veranstaltung innerhalb der letzten 12 Monate zum Stichtag oder einen Monat nach Stichtag gilt als Mindestvoraussetzung (eine Teilnahme kann nur für einen Antrag verwendet werden).

1.5 Für förderfähige Vereine kann eine Zuschussauszahlung abgelehnt werden, wenn der Verein im laufenden Haushaltsjahr nachweislich gegen geltende jugendschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen hat.

1.6 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Anträge können nur im Rahmen der im Haushalt bereit stehenden Mittel berücksichtigt werden. Die unterzeichnete Vereinbarung mit dem Jugendamt zur Umsetzung des § 72 a SGB VIII (Bundeskinderschutzgesetz) muss im Amt für Jugend und Familie vorliegen.

- 1.7 Zum Stichtag müssen die Anträge vorliegen, vollständig und mit allen Angaben versehen sein, um über den Zuschuss zu entscheiden. Ein entsprechendes Antragsformular ist beim Landratsamt erhältlich und kann zusätzlich von der Website des Landkreises Cham abgerufen werden.

2 Zuschusshöhe

Als Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert der Landkreis Cham die Jugendarbeit in den Vereinen wie folgt:

Pro-Kopf-Bezuschussung an Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren von höchstens bis zu 5,00 € jährlich pro Jugendlichen, wenn Jugendarbeit im Verein nachgewiesen wird.

Die Zuschüsse sind für das jeweils laufende Jahr bis spätestens 31.10. (Stichtag) des Förderjahres schriftlich beim Landratsamt zu beantragen.

Es handelt sich um eine Pauschalförderung. Ein Verwendungsnachweis ist also nicht erforderlich.

3 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Die bisher gültige Fassung vom 20.07.2015 tritt damit außer Kraft.

Cham, 19.04.2016
Landratsamt Cham



Franz Löffler
Landrat